



**1. Änderung
der Verfahrensordnung der Universität Ulm**

vom 07.04.2021

Der Präsident der der Universität Ulm hat aufgrund von § 16 Abs. 1 Satz 1 Verfahrensordnung und § 10 Abs. 8 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG beschlossen:

Artikel 1:

§ 18 Abs. 1 Satz 3 der Verfahrensordnung der Universität Ulm vom 24.02.2021 wird wie folgt gefasst:

„Eine Durchführung der Sitzungen von Berufungskommissionen als Audio- oder Videokonferenz ist ausgeschlossen bei der Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber (Berufungsvorträge); ausgenommen sind Fälle, in denen absehbar ist, dass eine Bewerberin oder ein Bewerber um eine Professur aufgrund der Anreise zu einem Berufungsvortrag mehrtägigen staatlich veranlassten Absonderungsmaßnahmen (Quarantäne) unterliegt und die Anreise daher nicht zumutbar wäre.“

Artikel 2:

Diese Regelung gilt zunächst bis 31.12.2021.

Ulm, den 07.04.2021

gez.

Prof. Dr.-Ing. Michael Weber

- Präsident –